

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen
der Vetrotech Saint-Gobain Int. AG, CH-3175 Flamatt**

§ 1 Allgemeines

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Vereinbarungen. Sie gelten auch für künftige Geschäftsverbindungen. Leistungen und Lieferungen werden ausschliesslich nach den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchgeführt. Eventuell abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Rechtsgültigkeit.
2. Abweichende Vereinbarungen sind aus Gründen der Klarheit nur gültig, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt sind. Dies gilt insbesondere für Einkaufsbedingungen des Bestellers. Die Lieferung von Waren, die Erfüllung von Leistungen oder die Entgegennahme von Zahlungen ohne ausdrücklichen Vorbehalt bedeutet kein Anerkenntnis abweichender Regelungen.

§ 2 Angebote und Vertragsinhalte

1. Unsere Angebote sind aus Gründen der Klarheit nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Abweichungen und Änderungen gelten nur dann verbindlich als vereinbart, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Unsere Angebote sind während der im Angebot angegebenen Frist gültig. Nach Ablauf dieser Frist sind wir nicht mehr an das Angebot gebunden. Bei Fehlen einer Fristangabe in der Offerte ist diese während 30 Tagen ab Angebotsdatum gültig.
2. Unsere Preise verstehen sich für verpackte Ware, netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie allfälliger Zuschläge wie z.B. Energiezuschlag, LSVA, Maut, etc. Bezüglich Transportkosten siehe § 3 Punkt 2.
3. Eventuell notwendige Gerüste, Kräne, Baulifte etc. sind in unseren Preisen nicht enthalten.
4. Unsere Gläser werden 1 cm zu 1 cm berechnet; alle Zwischendimensionen werden aufgerundet. Das kleinste Berechnungsmass für die verschiedenen Gläser richtet sich nach der gültigen Preisliste. Für Scheiben mit unregelmässiger Form wird die Oberfläche des Rechtecks, aus dem sie geschnitten werden, berechnet. Die Zuschläge ergeben sich aus der gültigen Preisliste.
5. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Erklärungen oder Anzeigen des Bestellers bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Einkaufsbedingungen des Bestellers haben bei Widerspruch zu den vorliegenden AGB keine Rechtsgültigkeit. Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Vertrages wird erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.
6. Bei Änderungen und Stornierungen von Aufträgen gehen bis dahin angefallene Kosten zu Lasten des Bestellers. Fertigungs- und EDV-bedingt können bei allen Produkten bereits 24 Stunden nach Auftragserteilung Kosten anfallen, selbst wenn der von uns angegebene, voraussichtliche Liefertermin erheblich später liegt.
7. Allfällige zusammen mit der Offerte dem Kunden zugestellte Unterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen, Berechnungen, Muster, Kataloge, Prospekte etc. bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten und dürfen ohne dessen vorgängige schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht, noch veröffentlicht noch selber in irgendeiner Weise verwertet werden. Die Unterlagen sind dem Lieferanten zurückzuerstatten, sofern dieser es verlangt.

§ 3 Versand und Termine

1. Der Versand erfolgt gemäss den mit dem Besteller vereinbarten und in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbedingungen, Auslegung **gemäss Incoterms 2000**, ICC-Publikation Nr. 560. Davon abweichend wird ausdrücklich erwähnt, dass die Terminangaben bei jeder Versandart ca. Liefertermine ab Werk resp. Lager sind (siehe dazu auch Punkt 6 und 7).
2. Kosten und Gefahrenübergabe, darunter insbesondere auch das Risiko des Glasbruches, gehen zu folgenden Zeitpunkten vom Lieferanten an den Kunden über (gemäss Incoterms 2000)
 - EXW: Zurverfügungstellung der Ware auf dem Gelände des Verkäufers
 - DDU: Zurverfügungstellung der Ware an der benannten Stelle am benannten Bestimmungsort, nicht ausgeladen (**ohne** Einfuhrabfertigung/-abgaben durch Verkäufer)
 - DDP: Zurverfügungstellung der Ware an der benannten Stelle am benannten Bestimmungsort, nicht ausgeladen (**mit** Einfuhrabfertigung/-abgaben durch Verkäufer)
 - FOB: Überschreiten der Schiffsreling im benannten Verschiffungshafen ausfuhrabgefertigt.
3. Wegen der besonderen Eigenschaften der Waren und der Gefahr von Beschädigungen **ist der Besteller zur unverzüglichen Prüfung der gelieferten Ware verpflichtet**. Alle offensichtlichen und/oder erkennbaren Mängel an der Verpackung und/oder an den Produkten, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind umgehend, spätestens jedoch binnen acht Tagen, in jedem Fall aber **vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich und unter Angabe der Art des Mangels** zu rügen, ansonsten sämtliche Sachgewährleistungsansprüche bezüglich der betreffenden Mängel verwirken. Aus versicherungstechnischen Gründen ist die Beschädigung der Verpackung und/ oder der Ware sowie offensichtliche Fehlmengen (z.B. fehlendes Transportgestell) im Anlieferzustand vom Besteller unbedingt **zur Wahrung von Ansprüchen auf den Anlieferpapieren des Transporteurs zu vermerken** und unmittelbar an uns schriftlich zu melden.
4. Die Verpackungsart wird durch uns bestimmt. Wünscht der Besteller eine abweichende Verpackungsart, übernimmt er die Haftung für Schäden bei Transport und Lagerung. Allfällige Mehrkosten werden separat in Rechnung gestellt. Glastransportgestelle verbleiben in unserem Eigentum. Es bleibt unsere Entscheidung wann und wie wir die leeren Transportgestelle zurückführen. Die Kosten für die Rückführung tragen wir. Wir behalten uns das Recht vor, beschädigte oder verloren gegangene Einheiten in Rechnung zu stellen.
5. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Bei durch den Besteller veranlassten Teillieferungen trägt dieser die hierdurch verursachten Mehrkosten.
6. Aufgrund von Besonderheiten bei der Fertigung gelten sämtliche **Terminangaben** des Lieferanten betreffend Lieferungen oder anderen Leistungen als **Richttermine** und nicht als Fixtermine. Die angegebenen voraussichtlichen Lieferfristen gelten für den Tag des Versands ab Werk.
7. Der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse wie Betriebsstörungen als Folge von Streik, Aussperrung, Verzögerung der Lieferung von Fremtteilen und Vorprodukten, unvorhersehbare technische Schwierigkeiten, Störungen in der Rohstoff- und Energieversorgung, Unterbrechungen des Verkehrs, hoheitliche Massnahmen, Kriegsauswirkungen und alle Fälle höherer Gewalt, die die Fähigkeit zur Lieferung beeinträchtigen, befreit uns für die Zeit ihrer Auswirkung sowie für eine angemessene Zeit danach von der Lieferpflicht.

§ 4 Unmöglichkeit und Verzug

1. Tritt eine wesentliche unvorhergesehene Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse ein, so dass unsere Leistung unmöglich oder wesentlich erschwert wird, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Bei erheblicher, nicht vom Besteller oder von Drittpersonen verschuldeter Überschreitung eines Termins ist der Besteller berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung anzusetzen und im Falle des fruchtlosen Ablaufs dieser Nachfrist unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines solchen Rücktritts steht dem Besteller kein Schadenersatzanspruch gegenüber uns zu.
3. Als versandfertig gemeldete und zur Auslieferung fällige Ware muss vom Besteller innerhalb maximal 30 Tagen abgerufen werden, andernfalls werden dem Besteller nach unserer Mahnung zur Abnahme die anfallenden Lagerungskosten in Rechnung gestellt.
4. Kommt der Besteller mit der Abnahme in Verzug, so können wir die Preise des tatsächlichen Abnahmetages berechnen, sowie Handling- und Einlagerungskosten in Rechnung stellen.

§ 5 Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum netto zahlbar, sofern auf der Rechnung nichts Abweichendes vermerkt ist. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die ausstehenden Beträge mit dem am Zahlungsort banküblichen Zinssatz für ungedeckte Kontokorrentkredite zuzüglich 1% belastet.
2. In Fällen begründeter Zweifel an der Liquidität des Bestellers und/oder bei einem Auftragswert mit einem Warenwert über Euro 5000.-/CHF 7'500.- behalten wir uns vor, eine angemessene Anzahlung oder Vorkasse bei Bestellung oder Lieferung zu verlangen.
3. Der Kunde ist ausschliesslich dann berechtigt, gegenüber den Rechnungen des Lieferanten die Verrechnung mit Gegenforderungen zu erklären oder die Zahlungen wegen solcher Gegenforderungen zurückzuhalten, wenn die Gegenforderungen entweder vom Lieferanten schriftlich anerkannt sind oder auf einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Gerichtsurteil beruhen.
4. Beanstandungen der Rechnungen sind uns innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich und mit Begründung versehen mitzuteilen. Abzüge welche nicht ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt wurden, sind nicht statthaft und werden nachbelastet.

§ 6 Gewährleistung

1. Weist die von uns gelieferte Ware Mängel auf, die die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich beeinträchtigen, oder weist die Ware eine Eigenschaft nicht auf, die vom Lieferanten beim Vertragsschluss schriftlich zugesichert wurde, so stehen dem Kunden Sachgewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu. Sämtliche erwähnten Eigenschaften der Ware beziehen sich auf den Rohling des Prüfberichtes.
2. Im Falle der Lieferung von Brandschutzglas Contraflam[®], Swissflam[®] gewährleisten wir ausschliesslich gegenüber dem Erstabnehmer, dass die Durchsichtigkeit des Glases unter normalen Umständen nicht beeinträchtigt wird. Normale Umstände setzen dabei insbesondere voraus, dass die Transporte und Lagerung bei Temperaturen höher als -10°C erfolgen. Extreme klimatische Konditionen sowie die direkte Bestrahlung durch Sonnenlicht sind zu vermeiden. Kondenswasserbildung zwischen den Gläsern bei Transport und Lagerung ist zu vermeiden.

3. Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Massen, Gewichten, Inhalten, Dicken und Farbtönen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Detaillierte Angaben dazu finden sich in unseren Qualitätsrichtlinien. Alle von den Herstellern herausgegebenen und verbreiteten technischen Daten, Erläuterungen und Anweisungen bezüglich der Verwendungs- und Montagearten sind vom Besteller zu beachten. Veröffentlichte Funktionsdaten von Funktionsgläsern, z.B. Wärmedurchgangskoeffizienten, Schalldämmwert, Lichtdurchlässigkeit, Gesamtenergiedurchlass usw. richten sich nach den in den gültigen Normen festgelegten Randbedingungen. Diese Funktionsdaten sind nur gewährleistet, wenn schriftliche Gewährleistungserklärungen der Hersteller vorliegen. Weichen beim Einbau vorliegende Bedingungen von den Normbedingungen ab, so sind solche Abweichungen nicht Gegenstand der Gewährleistung. Im Übrigen sind allgemein anerkannte Verglasungs- und Reinigungsrichtlinien, sowie sonstige anerkannte Regeln der Technik zu beachten.
4. Farbliche Erscheinungen und durch geographische bzw. topologische Druckunterschiede bei Isolierglas auftretende Durchbiegungen, die im Einzelfall optisch sichtbar werden können, sind nicht Gegenstand der Gewährleistung. Gleiches gilt für sichtbare Spannungszonen bei polarisiertem Licht bei Einscheibensicherheitsglas und optischen Verzerrungen wegen Einsatzes unterschiedlich planparalleler Glaserzeugnisse in einem Glasaufbau. Physikalisch bedingte Erscheinungen haben nichts mit der Qualität des Glases zu tun und sind deshalb kein Gegenstand der Gewährleistung. Ausserdem sind die produktspezifischen Gewährleistungsrichtlinien zu beachten.
5. Alle Produktangaben wie zum Beispiel Masse, Gewichte, Beschreibungen, Montageanleitungen, Berechnungen, Skizzen und Zeichnungen in Broschüren, Musterbüchern, Preislisten und/oder sonstige Drucksachen sind für uns unverbindlich. Die technischen Eigenschaften sind abhängig von den Lieferantangaben sowie der vom Hersteller erwirkten Prüfzeugnisse unabhängiger Prüfungsinstitute, für deren Richtigkeit wir keine Gewähr übernehmen können. Zugesicherte Eigenschaften sind als solche schriftlich zu vereinbaren und müssen durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.
6. Alle von den Herstellern herausgegebenen und verbreiteten technischen Daten, Erläuterungen und Anweisungen bezüglich der Verwendungs- und Montagearten sind vom Besteller zu beachten. Für Glasstatiken ist der Besteller verantwortlich und von uns angegebene Dicken sind Glasdickenempfehlungen. Da in der Regel die genauen örtlichen Gegebenheiten und Einbaubedingungen nicht bekannt sind, wird bei der Glasdickenempfehlung angenommen, dass die Konstruktionen dem Stand der Technik und den einschlägigen Normen und technischen Regeln entsprechen.
7. Nach Erkennung eines Mangels am Produkt ist jede weitere Be- oder Verarbeitung oder sonstige Benutzung der Ware einzustellen, umgehend schriftlich anzuzeigen und uns innerhalb einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Mangels zu geben.
8. Wird die Beschaffenheit der Ware zu Recht beanstandet, sind wir berechtigt - nach unserer Wahl -, die Ware umzutauschen, nachzubessern, Nachlass zu gewähren oder gegen Erstattung des Entgeltes zurückzuziehen. Sollte die Nachbesserung fehlschlagen bzw. die Ersatzlieferung erneut fehlerhaft sein oder die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht in angemessener Frist erfolgen, so hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl die Vergütung angemessen entsprechend der Wertminderung infolge des Mangels herabzusetzen (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) zu verlangen.
9. Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere für direkte oder indirekte Mängelfolgeschäden einschliesslich entgangenen Gewinnes, sind ausgeschlossen, soweit dieser Ausschluss gesetzlich zulässig ist. Es wird nicht für Schäden gehaftet, die durch Einbau-, Umglasungs-, Nachbesserungs- oder Instandsetzungsarbeiten sowie Notverglasungen verursacht werden, die **ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung** durch den Besteller oder von Dritten

ausgeführt worden sind. Der Besteller hat den Auftragnehmer von solchen Ansprüchen freizustellen. Insbesondere wird die Übernahme der Kosten abgelehnt, wenn weitere Einzelheiten aus Verträgen des Kunden des Auftraggebers mit weiteren Vertragspartnern bei Auftragserteilung nicht bekannt sind und nicht ausdrücklich schriftlich mit der Auftragsannahme bestätigt wurden.

10. In folgenden Fällen ist jegliche Gewährleistung oder Schadenersatzleistung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen:
- bei Beschädigung der Gläser nach der Lieferung oder Montage
 - wenn Instruktionen, Produkt- und Gewährleistungsinformationen, Anwendungsbedingungen und Einbaurichtlinien oder sonstige Hinweise, die der Vermeidung von Produktschäden dienen, nicht beachtet werden
 - bei unsachgemässen Reinigungsoperationen wie insbesondere bei Reinigung mit abrasiven, kratzenden Mitteln.
 - wenn nach der Auslieferung der Ware durch den Abnehmer oder Dritte Veränderungen an der Ware ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Lieferanten vorgenommen worden sind
11. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Bestellers beträgt im Falle der Lieferung beweglicher Sachen ein Jahr seit Lieferung. Im Falle des Einbaus der Ware durch feste und dauernde Verbindung mit einem Gebäude oder Grundstück gilt gemäss SIA Norm 118 Art. 172 eine Rügefrist von 2 Jahren und gemäss Art. 180 Abs. 1 eine Rügefrist von 5 Jahren für verdeckte Mängel seit Ablieferung des Werkes.
12. Ist ein von uns anerkannter Mangel, welcher den Austausch der Gläser unumgänglich macht, erst im eingebauten Zustand feststellbar oder tritt ein von uns anerkannter Mangel erst nach einer gewissen Zeit nach Einbau der Gläser auf (jedoch innerhalb der Verjährungsfrist), übernehmen wir die Austauschkosten bis zum einem Maximalbetrag von CHF 100.- /m².
13. Jegliche Haftung des Lieferanten ausserhalb des Sachgewährleistungsrechts, also insbesondere auch jegliche Haftung für aus Auftragsrecht erbrachte Dienstleistungen, wegen Verzuges, Erfüllung oder Unmöglichkeit, wegen Verschuldens vor oder bei Vertragsabschluss etc. ist, soweit sie nicht bereits durch eine andere Bestimmung der vorliegenden AGB wegbedungen wurde, auf den Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Lieferanten und seiner Hilfspersonen beschränkt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Demzufolge besteht unter Vorbehalt allfälliger zwingender Gesetzesbestimmungen in Fällen leichter oder mittelschwerer Fahrlässigkeit des Lieferanten und/oder seiner Hilfspersonen keine Haftung.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller beglichen sind. Dies gilt auch für den Fall eines Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist. Der Besteller bewahrt für jede Art von Vorbehaltsware für uns mittelbaren Besitz.
2. Mit dem Abschluss eines Kaufvertrages auf der Basis der vorliegenden AGB bevollmächtigt der Besteller den Lieferanten, den Eigentumsvorbehalt beim zuständigen Betreibungsamt des Wohnsitzes oder Sitzes des Bestellers zur Eintragung ins Eigentumsvorbehaltsregister anzumelden. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware während der Gültigkeitsdauer des Eigentumsvorbehalts auf eigene Kosten zu versichern. Er tritt die diesbezüglichen Versicherungsansprüche zum Voraus für so lange an den Lieferanten ab, als der Eigentumsvorbehalt rechtsgültig besteht.

Sofern der Besteller während der Gültigkeitsdauer eines Eigentumsvorbehalts zu Gunsten des Lieferanten seinen Wohnsitz oder Sitz verlegt, ist er verpflichtet, dem Lieferanten hievon unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, damit der Lieferant innert der gesetzlichen dreimonatigen Frist den Eigentumsvorbehalt beim zuständigen Betreibungsamt des neuen Wohnsitzes oder Sitzes des Bestellers zur Eintragung anmelden kann. Im Rahmen seiner gewerbsmässigen Geschäftsabwicklung ist der Besteller berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte weiter zu veräussern oder in Grundstücke oder Gebäude einzubauen. In diesem Falle tritt der Besteller indessen im Umfange der noch offenen Forderung des Lieferanten für die Vorbehaltsware die Kaufpreisforderung und/oder die Werklohnforderung gegen den Dritten zum Voraus an den Lieferanten ab. Solange kein Widerruf durch den Lieferanten erfolgt, gilt der Besteller in solchen Fällen als vom Lieferanten bevollmächtigt, die abgetretenen Forderungen gegen Dritte namens des Lieferanten einzuziehen. Der Lieferant ist indessen berechtigt, diese Vollmacht jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Besteller mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und die abgetretenen Forderungen gegen Dritte selber geltend zu machen und einzuziehen.

Mit Ausnahme der gewerbsmässigen Weiterveräusserung oder des gewerbsmässigen Einbaus in Grundstücke und Gebäude gemäss vorstehendem Absatz ist der Besteller während der Geltungsdauer eines Eigentumsvorbehalts zu Gunsten des Lieferanten nicht berechtigt, über die Vorbehaltsware in irgendeiner Weise ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Lieferanten zu verfügen, insbesondere auch nicht im Sinne einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung.

§ 8 Sonstiges

1. Für sämtliche zwischen dem Besteller und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge findet ausschliesslich das Schweizerische Recht Anwendung.
2. Als ausschliesslichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus den zwischen dem Besteller und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträgen und den damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen anerkennen die Parteien die ordentlichen Gerichte am Sitz des Lieferanten.
3. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder übrigen Teile der Bestimmung nicht. Der Besteller und wir sind in diesem Fall verpflichtet, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende, zulässige Bestimmung zu ersetzen.